

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 181

ausgegeben am 9. Juni 2022

Verordnung

vom 7. Juni 2022

über die Abänderung der ausserhäuslichen Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung

Aufgrund von Art. 57 Abs. 6 und Art. 107 Bst. e^{bis} des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Juli 2019 über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung (Ausserhäusliche Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung; AKBV), LGBI. 2019 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
- k) "Schulkinder": Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht;

Art. 5 Abs. 2

- 2) Die Normkosten für eine ganze Leistungseinheit betragen für:
- a) Säuglinge: 168.00 Franken;
 - b) Kleinkinder: 140.00 Franken;
 - c) Schulkinder: 93.80 Franken.

Art. 6 Abs. 2

2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Tarifgruppe und des jeweiligen Faktors der Leistungseinheit von den Normkosten nach dem Anhang abzuziehen. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Betrag entspricht dem finanziellen Beitrag des Staates an die Einrichtung und ist auf die Höhe des jeweiligen Tarifes nach Art. 9 begrenzt.

Art. 9 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2

Aufgehoben

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang
(Art. 5 bis 10)

Normkosten, Leistungseinheiten und Tarifgruppen

Faktor	Leistungseinheit	Normkosten (in Franken) je Tarifgruppe		
		Kleinkinder	Säuglinge (+ 20 %)	Schulkinder (- 33 %)
1.00	Ganzer Tag mit Essen	140.00	168.00	93.80
0.75	Halber Tag mit Essen*	105.00	126.00	70.35
0.60	Halber Tag ohne Essen*	84.00	100.80	56.28
0.40	Mittagsbetreuung mit Essen	56.00	67.20	37.52
0.40	Spätnachmittagsbetreuung	56.00	67.20	37.52
0.30	Frühbetreuung	42.00	50.40	28.14
0.09	Stunde**	12.60	15.12	8.44

- * Vormittag oder Nachmittag
- ** Halbe Stunden oder Viertelstunden können durch die Erfassung von Nachkommastellen abgerechnet werden.

Die Leistungseinheit bei Tagesfamilienorganisationen (Einrichtung nach Art. 10 Bst. a KBV) ist auf "Stunde" beschränkt.

II.

Übergangsbestimmung

Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, richtet sich die Ausrichtung der finanziellen Beiträge nach bisherigem Recht.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef